WETTKAMPF-ANLAGEN IN DER SCHWEIZ

REGLEMENT 7.2.4

BERATUNG UND HOMOLOGATION

AUSGABE 2026

GÜLTIG AB 1. NOVEMBER 2026

swiss aquatics

ÄNDERUNGEN

Mai 2022	Schaffung eines eigenen Reglements zur besseren Lesbarkeit für Externe
13. Oktober 2026	*Anpassungen an die neuen Vorgaben von World Aquatics.*

GÜLTIGKEIT

Diese Reglements-Ausgabe beinhaltet alle Festlegungen, die bis und mit *13. Oktober 2026* beschlossen wurden.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Generalsekretär:	Der Delegierte für Bäderbau:
Jonas Kissling	Michael Geissbühler

TERMINOLOGIE

Die in den Statuten und in den Reglementen des SSCHV verwendeten Begriffe wie Präsident, Sportdirektor, Wettkämpfer usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.
Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.

INHALT

1. BERATUNG DURCH DEN SSCHV 4
1.1 ZIEL 4
1.2 EINFACHE ANFRAGE 4
1.3 BERATUNG 4
2. HOMOLOGATION 4
2.1. GRUNDSATZ 4
2.2. ZEITPUNKT DER HOMOLOGATION 4
2.3. ZUSTÄNDIGKEITEN 5
2.4. HOMOLOGATIONSUNTERLAGEN 5
2.5. KOSTEN 6

1. BERATUNG DURCH DEN SSCHV

1.1 ZIEL

Mit dem Ziel, dass beim Bau und bei der Sanierung von Schwimmsportanlagen diese normengerecht und wettkampftauglich erstellt werden, bietet Swiss Aquatics die Beratung durch den Delegierten für Bäderbau an.

1.2 EINFACHE ANFRAGE

Die Beantwortung einfacher *schriftlicher* Anfragen (Brief, E-Mail) ist *(bis 60 Minuten Bearbeitungszeit pro Projekt)* unentgeltlich.

1.3 BERATUNG

Projektbeurteilung, persönliche Beratung und Bearbeitung spezieller Fragen sind nach Aufwand zu entschädigen.

Es gelten die folgenden Vergütungen:

- Telefonische Kurzauskunft gratis
- Telefonische Beratung (*ab* 1 Stunde) CHF 100.–
- Halbtag (bis 4 Stunden): CHF 2*50*.–
- Ganzer Tag (mehr als 4 Stunden): CHF *4*00.–

Bei Beratungen vor Ort gilt die Reisezeit als Aufwand. Zusätzlich sind die Spesen zu vergüten (SBB-Tarif 2. Klasse, ganze Taxe).

2. HOMOLOGATION

2.1. GRUNDSATZ

2.1.1 Die Regeln *von World Aquatics* verlangen, dass Schwimmsportanlagen, in welchen Wettkämpfe ausgetragen werden, und insbesondere Schwimmbecken, in welchen die Zeiten anerkannt werden sollen, den Normen entsprechen und vom zuständigen Fachverband anerkannt (homologiert) sind.
Die Wettkampf-Reglemente des SSCHV schreiben deshalb vor, dass Schwimmsportanlagen vor der Durchführung einer Wettkampfveranstaltung unter der Aufsicht von Swiss Aquatics homologiert sein müssen.

2.1.2 Für ausgewählte Bäder muss die Homologation aufgrund der von World Aquatics vorgegebenen Formularen «Swimming / Water Polo / Diving / High Diving / Artistic Swimming) Pool Certification» resp. «Swimming / Water Polo / Diving / High Diving / Artistic Swimming) Event Certification» erfolgen.

2.2. ZEITPUNKT DER HOMOLOGATION.

Da die Homologation eines Beckens auf einer beglaubigten Messung der einzelnen Schwimmbahnen basiert, ist eine Homologation frühestens nach der Fertigstellung der zu homologierenden Becken möglich.

Die Anforderungen müssen aber bei der Planung erarbeitet und bei der Vergabe der Arbeiten in den betreffenden Verträgen zwischen Bauherr und Auftragnehmern festgehalten sein, damit später Garantieansprüche geltend gemacht werden können, wenn bauliche Auflagen nicht richtig erfüllt sind.
Bei neuen und zu sanierenden Anlagen ist es zwingend, dass die Voraussetzungen für eine Homologation vor Abschluss der Planung und in jedem Fall vor Baubeginn in Erfahrung gebracht werden.

2.3. ZUSTÄNDIGKEITEN

2.3.1. Für die Homologation ist der Delegierte für Bäderbau zuständig. Ergeben sich besondere Probleme im Zusammenhang mit einer bestimmten Sportart, zieht er den Sportdirektor der entsprechenden Sportart zu. *Bei der Erfassung der Daten mit den entsprechenden Zertifikationsformularen von World Aquatics, müssen die Unterlagen bei World Aquatics eingereicht werden. World Aquatics entscheidet abschliessend.*

2.3.2. Die Geschäftsstelle des SSCHV führt eine Liste der homologierten Bäder, die öffentlich ist. Das Dossier des betreffenden Bades ist in der Geschäftsstelle abgelegt; es ist nicht öffentlich.

2.3.3. Insbesondere vor bedeutenden Wettkämpfen, wie Schweizermeisterschaften, ist eine vorgängige Überprüfung des Zustandes der Wettkampfanlage im Auftrage des Sportdirektors der entsprechenden Sportart oder durch den Schiedsrichter nötig.
Ergibt sich dabei, dass ein homologiertes Bad nicht mehr den Vorschriften entspricht, macht die überprüfende Person eine entsprechende Mitteilung an die Geschäftsstelle von Swiss Aquatics, welche für eine Vervollständigung der Akten sowie gegebenenfalls für eine Überprüfung und eine Anpassung der Homologation besorgt ist.

2.3.4 World Aquatics schreibt vor, dass Qualifikationszeiten für einen Wettkampf wie Olympische Spiele nur anerkannt werden, wenn sie in einem Becken erbracht wurden, welches nach dem gültigen Zertifikationsformular von World Aquatics homologiert wurde.

2.3.5 Falls bei einem Wettkampf ein Weltrekord aufgestellt wird, muss das Becken unmittelbar nach dem Wettkampf erneuet vermessen werden («Swimming World Record Validation»).

2.4. HOMOLOGATIONSUNTERLAGEN

2.4.1. Die Homologation erfolgt im Normalfall aufgrund der eingereichten Akten (Pläne, Homologationsformular des SSCHV und Vermessungsprotokoll).

2.4.2. Für die Homologation sind der Geschäftsstelle des SSCHV die nachstehenden Unterlagen einzusenden:

- Übersichtsplan, Grundrisse (vorzugsweise 1:50) und Schnitte (vorzugsweise 1:50 oder 1:20);
- Homologationsformular von Swiss Aquatics, ausgefüllt vom Architekten, Bauherrn oder Betreiber;
- Vermessungsprotokoll von Swiss Aquatics, ausgefüllt von einer berechtigten öffentlichen Stelle oder von einer qualifizierten Person, die von der zuständigen Behörde ernannt oder zugelassen ist.
- Allenfalls ausgefüllte Checklisten der Sportarten (siehe Anhänge zum Reglement 7.2.3 «Wettkampfanlagen in der Schweiz, Anforderungen und Erläuterungen»), falls eine Beurteilung einer Anlage bezüglich Verwendbarkeit für andere Sportarten gewünscht wird.

2.5. KOSTEN

2.5.1. Die Kosten für die Vermessung trägt die beantragende. Stelle Falls auf Verlangen einer Sportart die Homologation nach den Vorgaben von World Aquatics erfolgt, regelt die entsprechende Sportdirektion die Aufteilung der Kosten.

2.5.2. Die Prüfung der Unterlagen aufgrund der eingereichten Akten und die Aufnahme der Anlage ins Verzeichnis der homologierten Bäder sind für den Antragsteller gebührenpflichtig.

2.5.3. Sind alle erforderliche Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt, wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 100.-- erhoben.

2.5.4. Bei Rückfragen und/oder Rücksendung des Dossiers wird der zusätzliche Aufwand gemäss Ziffer 1.3 in Rechnung gestellt.

2.5.5. Nach durchgeführter Homologation erhält der Antragsteller eine Bestätigung über die Aufnahme des Bades in die Liste der von Swiss Aquatics homologierten Bäder sowie eine Homologationsurkunde in dreifacher Ausfertigung.

****